

Stellungnahme

**des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft gegenüber
der Clearingstelle EEG zu folgender Frage:**

Nachgeschalteter Generator bei Biomasse-Verstromung – NawaRo-
Zuschlag

vom 14. Mai 2008

Fragestellung:

Nachgeschalteter Generator bei Biomasse-Verstromung – NawaRo-Zuschlag:

Ist für die Erhöhung der Vergütungszahlung nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 bei Anlagen mit Wärmeauskopplung im Falle der Nutzung eines Aggregats zur Umwandlung der ausgekoppelten Wärme in Strom mittels eines zusätzlichen Generators die

- von beiden Generatoren erzeugte Gesamtstrommenge

oder

- lediglich die vom ersten Generator erzeugte Teilstrommenge

maßgeblich?

Stellungnahme:

Verwendet der vorgeschaltete Generator zur Erzeugung von Strom und Wärme ausschließlich die in § 8 Abs. 2 EEG genannten Einsatzstoffe und wird der nachgeschaltete Generator ausschließlich durch die Wärme aus dem vorgeschalteten Generator versorgt, ist der Vergütungszuschlag nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2 EEG auf die von beiden Generatoren erzeugte Gesamtstrommenge anzuwenden.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass der Strom im vorgeschalteten Generator unmittelbar und der im nachgeschalteten Generator nur mittelbar aus den in § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 EEG genannten Einsatzstoffen erzeugt werden würde. Energieträger für den in der zweiten Anlage erzeugten Strom wäre der Dampf bzw. die Wärme, die im vorgeschalteten Generator ausschließlich aus den in § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2 EEG genannten Einsatzstoffen erzeugt werden würde.

§ 3 Abs. 1 EEG definiert die erneuerbaren Energien u.a. als „Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie“. Dies verdeutlicht, dass die erneuerbare Energie im Sinne dieser Vorschrift, die in dem jeweiligen Einsatzstoff gebundene Energie darstellt. Auf

welche Weise diese Energie dem Einsatzstoff entzogen wird, z.B. durch Verbrennung, Vergärung oder Vergasung, ist ausweislich von § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 EEG sowie Abs. 4 i.V. mit § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und § 4 der Biomasseverordnung unerheblich. Da insbesondere § 8 Abs. 2 Satz 2 EEG eine Stromerzeugung durch Verbrennung von Holz, d.h. durch die Produktion von Dampf bzw. Wärme als vereinbar mit § 8 Abs. 2 EEG definiert, kann es keinen Bedenken begegnen, wenn der gleiche Dampf bzw. die gleiche Wärme nach der Nutzung im vorgeschalteten Generator in einem nachgeschalteten Generator auf einem niedrigeren Temperaturniveau gleichermaßen zur Erzeugung von Strom genutzt wird.

Ansprechpartner:

Christoph Weißenborn

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

14. Mai 2008